



Scheibe-Alsbach, 28.02.2026

Satzung

Überarbeitung der Fassung vom 06.06.1990 und der 1. Änderung vom 01.01.2010

§ 1

Der Verein führt den Namen „Wintersportverein“ Scheibe-Alsbach (e.V.). Er hat seinen Sitz in Scheibe-Alsbach und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein territorialer Tätigkeitsbereich umfasst die Orte Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg, Katzhütte, Goldisthal, Neuhaus am Rennweg und Umgebung.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Thüringer Skiverbandes e.V. und des Landessportbundes (LSB) Thüringen erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein im Thüringer Skiverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Biathlon,
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes, des Schießstadions, der Strecken und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Der Verein ist politisch konfessionell neutral.
- f.
 - 1. Die Verein- und Orgaämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten.
 - 5. Die Geltendmachung von Aufwandsersatz bedarf der vorherigen schriftlichen Antragstellung und der Zustimmung des Vorstandes.
 - 6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - 7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - 8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4

- a. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erkennen.

- d. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in c. genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welche der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- f. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.



§ 5

Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzenden,
- b. 2. Vorsitzenden,
- c. 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters innehat,
- d. Schriftwart
- e. Sportwart,
- f. Veranstaltungswart,
- g. Kampfrichterobmann.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem 3. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vereinsvorsitzende ist einzelvertretungsbefugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in offener Wahl gewählt. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn ein Antrag auf geheime Wahl mindestens 20 Prozent Zustimmung der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuzählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als

10.000,- €

für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des Vorstands
- b. den Bereichsverantwortlichen
 - Streckenwart
 - Schießstandwart
 - Pressewart
 - Vereinstechnik-Wart
 - Elektrotechnik-/ Elektronik-Wart
 - Übungsleiter-Wart
 - Mittelsmann (-frau) Gemeinde/Verein

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Der Vereinsausschuss tritt mindesten zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch den Vereinsvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehend Einzelaufgaben übertragen.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Sportwartes unter Einschluss des Berichtes des Übungsleiter-Warts
- e. Entlastung des Schatzmeisters
- f. Entlastung der Kassenprüfer
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Wahl des Vorstandes und der Bereichsverantwortlichen
- i. Wahl zweier fachkundiger Rechnungsprüfer, die kein anderes Amt bekleiden dürfen
- j. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- k. Beschlussfassung über bedeutende Vorhaben mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
- l. Änderung der Satzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
- m. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des 1. Vorsitzenden gerichtet werden müssen
- n. Auflösung des Vereins unter Beachtung des § 13 dieser Satzung

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt zu bezeichnen sind. Zu Wahrung der Schriftform genügt eine E-Mail an die den Vereinsmitgliedern bekannt gegebenen E-Mail-Adresse.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Der Prüfungsausschuss wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.



Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Jedes Mitglied ist angehalten, sich ehrenamtlich bei Vereinsveranstaltungen, Wettkampfdurchführungen und Arbeitseinsätzen an den vereinseigenen oder genutzten Anlagen aktiv einzubringen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz- und Rechtsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuhaus am Rennweg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Ortsteils Scheibe-Alsbach zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.06.1990 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2009 zum 01.01.2010 geändert.

Durch die Mitgliederversammlung wurde am 28.02.2026 eine Satzungsänderung beschlossen.

- Die Satzung wird im Ganzen durch den Wirkungsbereich der Vereinstätigkeit erweitert.
- Im § 2 wird der „Landessportbund (LSB) Thüringen“ ergänzt.
- Im § 3 Buchstabe a. wird der „§ 21 des Gesetzes über Vereinigungen vom 28. Februar 1990“ ersetzt durch „Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“. Der 3. Abschnitt des Buchstaben a. wird dahingehend geändert und ergänzt: „Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch: „die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Biathlon ...“
- Im § 3 Pkt. f Ziffer 4 werden die Telefongebühren gestrichen.
- Nach § 6 wird der Verein nun gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem 3. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vereinsvorsitzende ist einzelvertretungsbefugt. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren, anstelle von 3 Jahren in offener Wahl, gewählt. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn ein Antrag auf geheime Wahl mindestens 20 Prozent Zustimmung der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Der Wert im § 6 wurde von 5.000,- € in 10.000,-€ geändert.
- Nach § 7 Pkt. b wird der Begriff „Abteilungsleiter“ des Vereins geändert zu „Bereichsverantwortliche“, die konkret aufgezählt werden.
- § 8 wird dahingehend geändert, dass der genauere Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung gestrichen wird. Im § 8 Buchstabe „h“ wird aus Beiräte und Ältestenrat „Bereichsverantwortliche“. Im § 8 Buchstabe „d“ wird aus Hauptsportwart der Sportwart und aus Berichte der Abteilungsleiter „Bericht des Übungsleiter-Warts“. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung werden konkretisiert und ergänzt durch: „Zur Wahrung der Schriftform genügt eine E-Mail an die den Vereinsmitgliedern bekannt gegebene E-Mail-Adresse“. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Der Prüfungsausschuss wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- § 11 wird ergänzt durch: Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Jedes Mitglied ist angehalten, sich ehrenamtlich bei Vereinsveranstaltungen, Wettkampfdurchführung und Arbeitseinsätzen an den vereinseigenen oder genutzten Anlagen aktiv einzubringen.
- § 13 wurde dahingehend geändert, dass bei Auflösung des Vereins das Vermögen an die Stadt Neuhaus fällt und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Scheibe-Alsbach zu verwenden ist.



Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

gez. Fischer

Fischer

1. Vorsitzender